

## **Rechnungslegungshinweis zur Aufstellung von Lageberichten mittelgroßer und großer Kapitalgesell- schaften nach § 289 HGB.**

*(Beschlissen in der Sitzung des wp.net-Fachbeirats für Rechnungslegung und Prüfung am  
22.01.2018 als wp.net-Rechnungslegungshinweis 2018.01)*

### **Inhalt**

1	Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen und Gruppeneinteilung anhand der Rechtslage	3
1.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4
1.3	Keine Verbindlichkeit des DRS 20 für Lageberichte nach § 289 HGB	4
1.4	Gegenstand des RH 2018-01 und der Adressatenkreis	5
2	Inhalte und Bedeutung der Berichtsangaben nach § 289 HGB	5
2.1	Aufstellungspflicht und Verantwortlichkeiten	5
2.2	Erleichterungen für Lageberichte mittelgroßer Gesellschaften	6
3	Grundsätze der Lageberichterstattung	6
3.1	Überblick	6
3.2	Vollständigkeit und Verschwiegenheitspflichten	6
3.3	Grundsatz der Wesentlichkeit und Informationsabstufung	7
3.4	Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	8
3.5	Klarheit und Übersichtlichkeit, Verständlichkeit	8
3.6	Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	9
4	Wirtschaftsbericht mit dem Geschäftsergebnis, Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	9
4.1	Umsatz- und Auftragsentwicklung	9
4.2	Materialaufwand und Produktionskostenentwicklung	9
4.3	Investitionen	10
4.4	Finanzierungsmaßnahmen	10
4.5	Personal- und Sozialbereich	10
4.6	Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr	10
5	Geschäftsergebnis	10
5.1	Die finanziellen Leistungsindikatoren der Lage der Gesellschaft	11
5.1.1	Kennziffern zur Vermögenslage	11
5.1.2	Kennziffern zur Finanzlage	12
5.1.3	Kennziffern zur Ertragslage	12
5.2	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB	13
6	Prognosebericht mit Hinweisen auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB	13
7	Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB	14
8	Forschung und Entwicklung (FuE) nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB	15
9	Bestehende Zweigniederlassungen nach § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB	15
10	Hinweis auf Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG (§ 289 Abs. 2 S. HGB)	15
11	Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezüglich Rechnungslegungsprozess nach § 289 Abs. 5 HGB	15
12	Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB	15
13	Schlusserklärung aus dem Abhängigkeitsbericht	15
14	Spezialgesetzliche Angabepflichten im Lagebericht, die nicht unter diesen Hinweis fallen	15

wp.net macht sein Copyright dann nicht geltend, wenn bei der Anwendung des Hinweises 2018-01 auf die Autoreneigenschaft von wp.net hingewiesen wird.

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>
Checkliste zur Überprüfung der Einhaltung von § 289 HGB und wp.net-RH-2018-01	1
Muster-Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft	2
Muster-Lagebericht einer großen Kapitalgesellschaft	3

## 1 Grundlagen

### 1.1 Rechtsgrundlagen und Gruppeneinteilung anhand der Rechtslage

- (1) Die Verfasser dieses Aufstellungshinweises halten eine Dreier-Gruppenbildung für die Lageberichte für hilfreich und sinnvoll, um den Aufstellern eine Struktur und eine inhaltliche Hilfestellung geben zu können. Ohne diese gesetzliche Strukturierung besteht die Gefahr, dass von Aufstellern zu viele Informationen abverlangt werden.
- (2) Die Pflichtbestandteile<sup>1</sup> des Lageberichts umschreibt § 289 Abs. 1 HGB wie folgt:
  - a) Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage einschließlich des Geschäftsergebnisses mit den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren (sog. Wirtschaftsbericht). Bei großen Kapitalgesellschaften sind auch die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB aufzunehmen.
  - b) Beurteilung und Erläuterung der künftigen Entwicklung (sog. Prognosebericht mit den wesentlichen Chancen- und Risiken, § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB)).
  - c) Risikomangementziele und –methoden, Sicherungsgeschäfte sowie weitere finanzielle Risiken, die in der Vergangenheit und auch künftig noch von Belang sein werden (§ 289 Abs. 2, Nr. 1a,b HGB).

Die unter (2) aufgeführten Inhalte gelten für alle Lageberichte mit der Ergänzung, dass große Kapitalgesellschaften auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§ 289 Abs. 3 HGB), soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind, anzugeben sind.

- (3) Neben den Pflichtbestandteilen gibt es noch Regelbestandteile nach § 289 Abs. 2 HGB. Darunter fallen:
  - a) bestimmte Risiken und das Risikomanagement in Bezug auf gehaltene Finanzinstrumente (Finanzrisikobericht)
  - b) der Forschungs- und Entwicklungsbericht und
  - c) der Zweigniederlassungsbericht

Die Regelbestandteile sind nur dann in den Lagebericht aufzunehmen, wenn berichtspflichtige Sachverhalte vorliegen, bzw. wenn es sich um wichtige Informationen handelt oder die Risiken von Belang sind. Ein Negativvermerk ist nicht notwendig, wird aber von nicht wenigen Anwendern zum Nachweis der Vollständigkeit aufgenommen.

- (4) Die vorstehende Gruppe der Lageberichtsufsteller bekommt die Nummer 1. Darunter fallen die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften<sup>2</sup> sowie die GmbH & Co. KG. Die Gruppe 1 ist mit Abstand die größte Lageberichtsgruppe und betrifft schätzungsweise rund 80 % der Gesellschaften, die einen Lagebericht aufstellen müssen.
- (5) Für Konzerne sieht § 315 HGB deckungsgleiche Elemente vor. Diese Teilmenge bekommt die Gruppennummer 2. Nach § 342 HGB konkretisiert aktuell der DRS 20 des DRSC die gesetzlichen Anforderungen.<sup>3</sup>
- (6) Ein drittes Lageberichts-Segment stellen die sog. kapitalmarktorientierten Unternehmen dar. Darunter fallen sowohl Unternehmen der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2, nämlich dann, wenn diese kapitalmarktorientierte oder börsennotierte Gesellschaften sind. Diese

<sup>1</sup> So auch Eidel, Strickmann, „Der Lagebericht im Mittelstand zwischen Anspruch und Realität“, in: Der Betrieb, Heft 36, 2013, S. 1979.

<sup>2</sup> Ohne Börsennotierung oder Kapitalmarktbezug.

<sup>3</sup> In § 315 HGB ist der Lagebericht für den Konzernabschluss geregelt. Der Konzernlagebericht ist nicht Gegenstand dieses Hinweises. Hinweise für die Erstellung des Konzernlageberichts erfolgen durch den DRSC mit dem DRS 20.

Teilmenge bekommt die Gruppensziffer 3. Das HGB sieht für die Gruppe 3 weitere Berichtspflichten vor. Die Inhalte stehen in § 289 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 und Abs. 5 und in § 289a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 4 und Abs. 5 HGB.

- (7) Die gesetzlichen Vorschriften schreiben für die Aufstellung des Lageberichts kein System der Lageberichterstellung vor. Das Buchführungssystem ist die Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses, nicht die Grundlage für die Abfassung des Lageberichts. Dass je nach Größe des Unternehmens und der Gruppenzugehörigkeit systematisches Vorgehen notwendig sein kann, wird nicht in Frage gestellt.

## 1.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- (8) Die Inhalte des Lageberichts werden von betriebswirtschaftlichen Begriffen dominiert, die teilweise mit sehr vielen individuellen Vorstellungen der Geschäftsführung einhergehen und deswegen auch in Bezug auf die Gruppe 1 analysiert und erläutert werden müssen. Zu nennen sind Begriffe wie Lage, Geschäftsverlauf, Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes. Dazu gehört eine Analyse mit finanziellen und bei großen Kapitalgesellschaften auch mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit Bezug auf den Jahresabschluss.

## 1.3 Keine Verbindlichkeit des DRS 20 für Lageberichte nach § 289 HGB

- (9) Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass der DRS 20 auch für den Lagebericht des Einzelabschlusses (Gruppe 1) entsprechend angewendet werden soll.<sup>4</sup>
- (10) Der DRSC hat nach § 342 HGB das Recht erhalten, Verlautbarungen für die Konzernrechnungslegung zu schaffen, und nach der Begründung zu § 342 HGB wurde dieses Recht auch ausdrücklich auf die Konzernrechnungslegung beschränkt. Die DRS-Standards sind, insbesondere für börsennotierte Unternehmen (gelistete Unternehmen) von Bedeutung.<sup>5</sup> Deswegen kann es eine entsprechende Anwendung des DRS 20 für den Lagebericht nach der Gesetzesbegründung verpflichtend nicht geben.
- (11) Der Gesetzgeber hat zwar keine direkten Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung des Lageberichts nach § 289 HGB vorgesehen, jedoch bestehen mittelbare Erleichterungen über die größenabhängige Aufstellungserleichterungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung für mittelgroße Kapitalgesellschaften.<sup>6</sup> Danach kann die mittelgroße Kapitalgesellschaft bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) darauf verzichten, weder Umsatzerlöse noch Wareneinsatz auszuweisen, sondern die GuV kann mit dem Rohertrag beginnen.<sup>7</sup>
- (12) Allein schon bei der Inanspruchnahme dieser GuV-Aufstellungserleichterungen zeigt sich, dass eine entsprechende Anwendung des DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB der Rechtslage für Einzelunternehmen nicht gerecht wird.<sup>8</sup> Im Ergebnis würde diese Anwendungsempfehlung dem Gebot der gesetzlichen Informationsabstufung in der GuV zuwiderlaufen.<sup>9</sup> Die Ausdehnung der inhaltlichen Anforderungen an den Konzernlagebericht wird auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit abgelehnt, weil es

<sup>4</sup> So DRS 20 Tz. 2. Auch das IDW hat sich in der Tz. 5 seines Entwurfs des EPS 350 n.F. ebenfalls die Forderung nach einer entsprechenden Anwendung des DRS 20 für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu eigen gemacht.

<sup>5</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 13/10038, § 342 HGB, S. 27.

<sup>6</sup> Nach § 276 HGB dürfen kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) die GuV-Posten nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 HGB zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen.

<sup>7</sup> Vgl. § 276 HGB.

<sup>8</sup> Dass der DRSC nach § 342 HGB lediglich für die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, nicht jedoch für die Rechnungslegung für Einzelabschluss ermächtigt ist, ist zu respektieren.

<sup>9</sup> Nach DRS 20.B14 hängen Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns ab. Warum nun die DRSC den Einzel-Lagebericht mit dem Konzernlagebericht vergleichbar hält, wird vom DRSC nicht dargelegt.

keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung gibt und damit eine Abweichung bzw. ein Verstoß gegen den DRS 20 nicht sanktionierbar ist.<sup>10</sup> Der Abschlussprüfer kann einem Einzel-Lagebericht, der nicht dem DRS 20 entspricht, die Zustimmung nicht verweigern.

#### **1.4 Gegenstand des RH 2018-01 und der Adressatenkreis**

- (13) Dieser wp.net-Rechnungslegungshinweis ist auf Lageberichte mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften anzuwenden und gilt nur eingeschränkt für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Für Konzernlageberichte gilt zusätzlich der DRS 20 des DRSC.
- (14) Den Aufstellern von Lageberichten der Gruppe 1 soll ein einfacher, aber gesetzeskonformer Aufstellungsleitfaden an die Hand gegeben werden. Dieser Hinweis konkretisiert die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen in § 289 Abs. 1, 2 und 3 HGB für die mittelständische Wirtschaft. Mit dem Aufstellungshinweis soll den Lageberichts-aufstellern einerseits eine Aufstellungshilfe, aber auch mehr Rechtssicherheit, was den Inhalt und Umfang der Berichterstattung anbelangt, gegeben werden.<sup>11</sup>
- (15) Der Adressatenkreis des Lageberichts wird durch die Offenlegung bestimmt. Weitergehende Angaben im Lagebericht sind nicht Gegenstand dieses Hinweises. Grenzen werden der Berichterstattung auch durch die Aufstellungserleichterungen gezogen. Deswegen können z. B. GuV-Aufstellungserleichterungen nach § 276 HGB nicht durch § 289 HGB verhindert werden. Bei der Auslegung der gesetzlichen Anforderungen ist nicht nur der Adressatenkreis, sondern auch das aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationeller Selbstbestimmung für das Unternehmen zu würdigen.<sup>12</sup>

## **2 Inhalte und Bedeutung der Berichtsangaben nach § 289 HGB**

### **2.1 Aufstellungspflicht und Verantwortlichkeiten**

- (16) Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts nach § 289 HGB; dies betrifft sowohl Kapitalgesellschaften, die Kapitalgesellschaft & Co. KG sowie Genossenschaften und bestimmte dem Publizitätsgesetz (PublG) unterliegende Unternehmen. Auch kleine Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen der Aufstellungspflicht, weil diese als große Kapitalgesellschaft gelten.<sup>13</sup>
- (17) Der Lagebericht ist von der gesamten Geschäftsführung (Gesamtverantwortung) aufzustellen. Eine gesetzliche Pflicht zur Unterzeichnung und Datierung gibt es nicht, da es auch keine gesetzliche Frist für die Aufstellung gibt. Die Aufstellung des Lageberichts fällt

---

<sup>10</sup> Siehe Tz 4 ff.

<sup>11</sup> Der DRS 20 Tz 34,35 selbst formuliert den Grundsatz der Informationsabstufung neben den anderen fünf Grundsätzen. Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, ab.

<sup>12</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass der Staat das Recht hat, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, in zulässiger Weise in das Grundrecht einzugreifen. Solche Beschränkungen bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar ergeben. Außerdem muss der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus: „Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Angesichts der (...) Gefährdungen durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“ Die Anforderungen an derartige gesetzliche Grundlagen sind eingedenk der Möglichkeiten der EDV sehr hoch. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die mittelgroße Kapitalgesellschaft ihren Umsatz in der GuV nicht zeigen muss. Vgl. <http://www.artikel5.de/archiv/ris.html>, Ausdruck 03.04.2017.

<sup>13</sup> Diese gelten nach § 340a HGB als große Kapitalgesellschaften und haben auch einen Lagebericht für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Nichteinhaltung der Empfehlung, den DRS 20 anzuwenden, kann daher keine Konsequenzen nach sich ziehen, so auch Christian Fink, Peter Kajüter, Norbert Winkeljohann, Lageberichterstattung, Stuttgart 2013, S. 294

in die Gesamtverantwortung der Geschäftsführung und kann nicht – wie dies beim Jahresabschluss möglich ist – an Dienstleister insgesamt delegiert werden. Es besteht eine höchstpersönliche Berichterstattungspflicht der Geschäftsführung über die Lageberichtspunkte.

## 2.2 Erleichterungen für Lageberichte mittelgroßer Gesellschaften

- (18) Der Lagebericht ist Teil der gesetzlichen externen Rechenschaftslegung der Geschäftsführung / des Vorstands gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, die über den (elektronischen) Bundesanzeiger unterrichtet wird. Der Lagebericht ergänzt die Rechnungslegung des (dreiteiligen) Jahresabschlusses (Bilanz, GuV und Anhang). Diese Ergänzungsfunktion kommt im Gesetzeswortlaut in § 289 Abs. 1 Satz 3 zum Ausdruck: „... Erläuterung unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben.“ Damit gilt auch: „Was nicht im Jahresabschluss steht, über das muss nur bei konkreter gesetzlicher Vorgabe berichtet werden.“<sup>14</sup>
- (19) Das HGB erlaubt den mittelgroßen Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, die Umsatzerlöse, die Erträge sowie den Materialaufwand (dies sind die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren und Fremdleistungen) nicht gesondert auszuweisen, sondern im Rohergebnis zusammenzufassen.<sup>15</sup> Infolge dieser Aufstellungserleichterung erfährt die Öffentlichkeit nur etwas über das Rohergebnis, nicht jedoch über die Zusammensetzung dieser Position. Es ist nur folgerichtig, dass diese Zahlenverdichtung in der GuV auch zu einem Weglassen der Berichterstattungspunkte im Lagebericht über die Einzelkomponenten des Rohergebnisses führen muss. Bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen werden deswegen auch im Anhang keine Angaben über Umsätze und Wareneinsatz sowie sonstige Erträge gemacht. Dies gilt dann analog auch für den Lagebericht.

## 3 Grundsätze der Lageberichterstattung

### 3.1 Überblick

- (20) Die vielfältigen Vorstellungen zur ehrlichen und redlichen Berichterstattung wurden inzwischen zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung fortentwickelt. Ob diese Grundsätze wirklich existieren, ist aber zweitrangig. Unter die Grundsätze fallen jene wie die Wesentlichkeit der Information, um eine Verwässerung der Erläuterungen zu vermeiden. Weitere Grundsätze sind die Klarheit und Verständlichkeit, die Stetigkeit, die Bezugnahme auf den Jahresabschluss, Plausibilität und Widerspruchsfreiheit, relative Ausgewogenheit, die Verschwiegenheit, die Angabe der Schätzungsprämissen sowie die sog. Informationsabstufung.<sup>16</sup> Ein wichtiger Grundsatz ist die Betonung auf die Sicht der subjektiven Berichterstattung durch die Geschäftsführung (Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Geschäftsführung bzw. Konzernleitung).

### 3.2 Vollständigkeit und Verschwiegenheitspflichten

- (21) Der Lagebericht hat jene Informationen zu vermitteln, die die Öffentlichkeit benötigt, um sich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu informieren. Diese Unterrichtung kann der Jahresabschluss allein nicht liefern, weil die reinen Zahlen der Bilanz und GuV sowie die Angaben im Anhang keine Begründungen für Veränderungen liefern. Diese Ergänzungsfunktion kommt in der Regierungsbegründung zum Bilanzrechtsreformgesetz (BilRefG) 2004 zum Ausdruck: „Die wirtschaftliche Lage, die aus dem Jahresabschluss

<sup>14</sup> Auf das Beispiel in Tz 19 mit dem Ausweis des Rohergebnisses wird hingewiesen.

<sup>15</sup> Vgl. § 276 HGB

<sup>16</sup> Vgl. DRS 20.2 und die Kommentare zum Lagebericht nach § 289 HGB.

entnommen wird, ist zu analysieren und zu kommentieren.“ Nur zusammen mit den Erläuterungen ergibt sich ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens“. <sup>17</sup> Wegen dieser Ergänzungsfunktion muss der Lagebericht für sich zwar allein stehend verständlich sein, aber die Informationen des Jahresabschlusses nicht ersetzen. Zu einer Gesamtbeurteilung des Zahlenwerkes gehören demnach zusätzliche Erläuterungen, insbesondere was die Gründe für die Veränderungen der Kennzahlen anbelangt sowie Angaben über Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

- (22) Bei der Auslegung der Berichtspflichten hat die Unternehmensleitung die in Einzelgesetzen auferlegten Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten (z. B. § 43 Abs. 1 GmbHG) zu beachten. Demnach können Angaben zu Vorgängen mit voraussichtlich bedeutender Auswirkung auf die künftige Entwicklung des Unternehmens in ihrem Umfang insoweit reduziert werden, falls aus einem frühzeitigen Bekanntwerden solcher Ereignisse nachvollziehbar mit einer Schädigung des Unternehmens gerechnet werden muss. Dieser Gesichtspunkt wird in den Kommentaren zur Lageberichterstellung zu wenig betont.
- (23) Angaben im Anhang entbinden nicht von einer Darstellung im Lagebericht und umgekehrt, sofern diese gesetzlich im Lagebericht vorgeschrieben sind. Ein Sachverhalt der schon im Anhang erläutert wurde, muss aber nicht nochmals im Lagebericht erläutert werden. Aus Gründen der Klarheit ist im Lagebericht auf die Quelle hinzuweisen.

### 3.3 Grundsatz der Wesentlichkeit und Informationsabstufung

- (24) Der Lagebericht muss sich auf wesentliche Angaben konzentrieren, die zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich sind. Umfang und Tiefe der Ausführungen im Lagebericht hängen von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, Größe und Komplexität, ab. Dieser Grundsatz trägt dazu bei, dass Detailangaben nicht den Blick aufs Wesentliche verstellen. Nicht die Aufzählung vieler Einzelrisiken hat für den Adressaten einen Informationsmehrwert, sondern die Kenntnis über die wenigen wichtigsten Risiken.
- (25) Dieser Wesentlichkeitsgrundsatz ist für die mittelgroße Gesellschaft von großer Bedeutung. Konkret bedeutet dies, dass an die Ausführlichkeit und an den Detaillierungsgrad von mittelgroßen Kapitalgesellschaften geringere Anforderungen zu stellen sind als bei großen Gesellschaften. Nur dadurch wird die vom Gesetzgeber geforderte skalierte Lageberichterstellung durchgehend angewendet.
- (26) Mit dem Grundsatz der Informationsabstufung wird auf die Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Lageberichterstellung hingewiesen. Nur berichtspflichtige Informationen sind in den Lagebericht aufzunehmen. Der Umfang und die Tiefe der Berichterstattung hängen von der Größe des Unternehmens oder auch von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes und der Marktteilnehmer ab. Das Unternehmen kann nur dann ganz auf die Berichterstattung verzichten, wenn sachliche Gründe vorliegen oder das Gesetz keine Berichterstattung verlangt. <sup>18</sup> Damit soll das Selbstschutzinteresse von kleinen und weniger diversifizierten Unternehmen vor Konkurrenznachteilen durch die unverhältnismäßige Informationspräsentation bedacht werden.

---

<sup>17</sup> Vgl. § 264 II S. 2 HGB.

<sup>18</sup> Zum Beispiel die Anpassung der Lageberichterstattung an die in Anspruch genommenen Erleichterungen in der GuV nach § 276 HGB.

### 3.4 Verlässlichkeit und Ausgewogenheit

- (27) Der Lagebericht bringt auch die Einschätzung und Beurteilung der Geschäftsleitung zum Ausdruck. Bei der Berichterstattung ist auf Ausgewogenheit zu achten, eine einseitige Berichterstattung (z. B. nur positive Darstellungen) ist unzulässig.
- (28) Angaben im Lagebericht haben somit folgenden Anforderungen zu genügen:<sup>19</sup>
- Tatsachen und Meinungen müssen unterscheidbar sein, eine geschätzte Zuwachsrate darf nicht als Faktum berichtet werden.
  - Tatsachen müssen nachvollziehbar sein.
  - Annahmen müssen plausibel und widerspruchsfrei sein.
  - Folgerungen aus der zugrunde gelegten Annahme haben schlüssig zu sein, d. h., sie müssen rechnerisch und sachlich richtig und die Schlussfolgerungen müssen willkürfrei gezogen sein.
  - Zukunftsbezogene Aussagen müssen von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden sein.
  - Positive und negative Aspekte bei der Darstellung der Unternehmenslage sind zu berücksichtigen.
  - Chancen und Risiken sind in gleichem Umfang zu nennen.

### 3.5 Klarheit und Übersichtlichkeit, Verständlichkeit

- (29) Als eigenständiges Element der Rechnungslegung ist der Lagebericht als solches auch zu bezeichnen und klar von anderen Berichtsteilen abzugrenzen. Insbesondere wenn der Lagebericht als Marketingmedium eingesetzt wird, ist auf eine klare Trennung von Lagebericht und übrigen Berichtsteilen zu achten. Dieses Problem tritt eher bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen auf, wenn der Lagebericht im Medium „Geschäftsbericht“ eingebunden wird. Sonstige, nicht durch Gesetz vorgesehene Informationen sind abgetrennt vom gesetzlichen Teil des Lageberichts zu präsentieren<sup>20</sup>.
- (30) Der Jahresabschluss ist nach § 244 HGB in deutscher Sprache aufzustellen. Als Teil des Gesamtabschlusses ist der Lagebericht ebenfalls in deutscher Sprache aufzustellen. Allgemein bekannte Anglizismen können verwendet werden.
- (31) Der Lagebericht ist in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Folgende Berichtsabschnitte sollten namentlich genannt werden: Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, nicht finanzielle Leistungsindikatoren bei der großen Kapitalgesellschaft), Prognosebericht mit den wesentlichen Chancen- und Risiken. Falls zutreffend, ist auch ein Forschungsbericht oder Niederlassungsbericht in den Lagebericht aufzunehmen.
- (32) Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden.
- (33) Das Erfordernis einer Vergleichbarkeit im Zeitablauf verlangt einen gegenüber den Vorjahren grundsätzlich stetigen Berichtsaufbau.

---

<sup>19</sup> Vgl. Haufe, Kommentar zu § 298 HGB, Rz 12.

<sup>20</sup> Darunter fallen insbesondere Angaben zum Unternehmen unter Marketingaspekten („Wir sind Weltmarktführer bei unseren Produkten in ....“)



- (34) Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die verbalen Erläuterungen aus sich heraus verständlich sind und nicht in sich widersprüchlich sein dürfen.<sup>21</sup> Eine sog. sprachliche Generalumkehr und die Verkettung zweier widersprüchlicher Begriffe (z. B. „negativer Bewertungserfolg von 230 Mio. EUR“)<sup>22</sup> ist irreführend und zu unterlassen.

### **3.6 Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung**

- (35) Die Organe der Gesellschaft werden zur Berichterstattung verpflichtet. Es liegt in der Natur der Berichterstattung, dass die Lageberichterstattung nur aus deren Sicht erfolgen kann. Grundlage ist § 289 Abs. S. 2 HGB, der eine umfassende Analyse von Lage und Geschäftsverlauf des Unternehmens **durch die Geschäftsführung** verlangt. Diese Berichterstattung liegt naturgemäß in der Verantwortung des Managements, kann also auch nicht delegiert werden, weil sie die subjektive Sicht des Managements vermitteln soll.

## **4 Wirtschaftsbericht mit dem Geschäftsergebnis, Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft**

- (36) Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs in der Berichtsperiode ist auch ein Überblick über die Entwicklung des Unternehmens und deren ursächliche Ereignisse zu geben. Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert keinen lückenlosen Bericht über alle Geschäftsvorfälle. Die Berichtsinhalte müssen für die Darstellung des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft wesentlich sein.
- (37) Ein Überblick über die Branchenentwicklung und die Position der Gesellschaft am Markt ist fakultativ, er wird vom Gesetz nicht gefordert. Der eigene Marktanteil ist dann entbehrlich, wenn die mittelgroße Gesellschaft in der GuV keine Umsatzerlöse ausweist, da Marktanteil und Umsatzerlöse inhaltlich zusammengehören. Große Gesellschaften müssen die Umsatzerlöse nennen, und es bietet sich für diese Gruppe an, über deren Stärke am Markt zu berichten. Nicht selten sind mittelständische Unternehmen mit ihren Produkten beherrschende Nischenanbieter, dies sollte dann im Lagebericht eine Erwähnung wert sein.

### **4.1 Umsatz- und Auftragsentwicklung**

- (38) Große Gesellschaften müssen die Umsatz- und Rohergebnisentwicklung erläutern. Die Auftragsentwicklung ist auch für die Chancen- und Risikoeinschätzung von Bedeutung. Hier bietet sich für die Geschäftsführung an, die letztjährige Schätzung einem Review zu unterziehen. Nur bei größeren Gesellschaften sollte eine weitere Untergliederung nach der Entwicklung einzelner Unternehmensbereiche vorgenommen werden, wie Einkauf, Produktbereiche, Vertrieb und Finanzierung und Investitionen. Diese Untergliederungen sind für die mittelgroßen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung. Bei großen Gesellschaften bieten sich Erläuterungen über strategische Ziele an, wie Wachstum durch Zukäufe oder inneres Wachstum durch Eröffnung weiterer Märkte oder Filialen. Sind mehrere Unternehmensbereiche im Unternehmen vorhanden, dann ist über diese Bereiche ebenfalls zu berichten.

### **4.2 Materialaufwand und Produktionskostenentwicklung**

- (39) Die Darstellung ist nicht zwingend, wenn in der GuV von der Aufstellungserleichterung „Rohergebnis“ Gebrauch gemacht wird. Bei mittelgroßen Gesellschaften verbleibt dann die Erläuterung der Entwicklung des Rohergebnisses. Dies gilt sowohl für Steigerungen

---

<sup>21</sup> Irreführend sind Aussagen im Lagebericht wie: „Die Derivate führten im Jahr 2007 zu einem negativen Bewertungserfolg von 198 Mio. €“, vgl. Lagebericht HRE 2007, S. 80.

<sup>22</sup> Vgl. Geschäftsbericht HRE 2007, S. 80.

als auch für gesunkene Rohergebnismargen, die zu begründen sind. Bei großen Gesellschaften werden jene Posten zu erläutern sein, welche Einfluss auf das Rohergebnis genommen haben.

#### 4.3 Investitionen

- (40) Abhängig von der Wesentlichkeit sind die Anlageninvestitionen im Geschäftsjahr zu erläutern.

#### 4.4 Finanzierungsmaßnahmen

- (41) Die Darstellung der Finanzierung hat die aus dem Jahresabschluss erkennbaren Relationen aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern und auf besondere Finanzierungsmaßnahmen hinzuweisen (z. B. sale and lease back oder Umschuldungsmaßnahmen von kurzen Laufzeiten auf lange Laufzeiten). Ferner ist auf die Grundsätze des Finanzmanagements (insbesondere Strategien zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Kursrisiken) sowie auf Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten einzugehen, falls solche vorhanden sind.

#### 4.5 Personal- und Sozialbereich

- (42) Bei großen Kapitalgesellschaften umfasst die Berichterstattung zum Personal- und Sozialbereich Angaben zur Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, zur Struktur des Personalaufbaus, zu betrieblichen Sozialleistungen und zur Aus- und Fortbildung. Dies hängt auch mit der Angabe der nichtfinanziellen Leistungsfaktoren (§ 289 Abs. 3 HGB) zusammen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind nur jene Ereignisse mit besonderem Einfluss auf vorstehende Bereiche, insbesondere wesentliche Betriebsvereinbarungen, tarifliche Vereinbarungen und Streiks, im Lagebericht darzustellen.

#### 4.6 Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

- (43) Im Hinblick auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Geschäftsverlaufs sind alle **wesentlichen** sonstigen während des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse und Entwicklungen anzugeben. Hierzu gehören beispielsweise wesentliche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Abschluss wichtiger Verträge sowie Restrukturierungsmaßnahmen.

### 5 Geschäftsergebnis

- (44) Das darzustellende Geschäftsergebnis<sup>23</sup> besteht aus dem Rohergebnis, dem Ergebnis nach Steuern<sup>24</sup> und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Hier kann auch auf die Ertragslage verwiesen werden. Bei großen Gesellschaften könnte an dieser Stelle der Personal- und Umweltbericht eingefügt werden, ebenfalls können die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Berichtsteil zum Geschäftsergebnis dargestellt werden. Will man mit diesem Berichtsteil auch Werbung für das Unternehmen betreiben, dann spricht nichts dagegen, diese Punkte besonders hervorzuheben (z. B. Nachhaltiger Umweltschutz, Innovative Forschungsaktivitäten). Die Darstellung des Geschäftsverlaufs muss nur ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln“. Mit einem schlechten Geschäftsergebnis darf nicht ein guter Geschäftsverlauf beschrieben werden. Die inhaltlichen Vorgaben sind auf die wesentlichen Aspekte zu beschränken, die Grenze

---

<sup>23</sup> Nach Fink, Kajüter, Winkeljohann, Fn 13, S. 56, soll das Geschäftsergebnis betriebswirtschaftlich ausgerichtet dargestellt werden und die Struktur der Ergebnisfelder im Blick haben.

<sup>24</sup> Seit Jahresabschluss 2016, vorher gab es das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

bildet das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Lage, das vermittelt wird.<sup>25</sup>

## 5.1 Die finanziellen Leistungsindikatoren der Lage der Gesellschaft

- (45) Die Analyse nach § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB verlangt die Angabe der wichtigsten, also hauptsächlich finanziellen Leistungsindikatoren. Das Interesse an der Feststellung der unternehmensspezifischen Kennzahlen kann sich aus Darlehensverträgen ergeben, wenn dort sog. Financial Covenants genannt werden.<sup>26</sup> Gefragt sind jene Kennziffern, welche die Geschäftsführung zur Unternehmenssteuerung heranzieht. Die Berichterstattung über die Leistungsindikatoren kann sich vermindern, wenn eindeutige Kennzahlen verwendet werden.<sup>27</sup>
- (46) Da sich der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft kaum trennen lassen, erlaubt sogar auch der DRS 20 eine gemeinsame Darstellung.<sup>28</sup> Dieser Sicht kann auch für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gefolgt werden. Für die Beschreibung der Lage hat sich die Dreiteilung Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) durchgesetzt, wobei auch eine Zweiteilung in die Ertragslage einerseits und in die Vermögens- und Finanzlage andererseits ebenfalls weit verbreitet ist. Die Analysepraxis verwendet dazu Kennzahlen. Dabei ist erforderlichenfalls zu erläutern, wie die Kennzahlen ermittelt wurden. Die nachfolgenden Kennzahlen können für die Erläuterungen des Jahresabschlusses im Lagebericht verwendet werden, sind aber nur beispielhaft zu sehen. Bei den Definitionen handelt es sich um keine allgemein verbindlichen Vorschläge. Wegen des Stetigkeitsgebots sollte darauf geachtet werden, dass dieselben Kennziffern jedes Jahr verwendet werden, außer das Management hat das Kennziffernportfolio neu eingerichtet.
- (47) Bei den Erläuterungen der Kennziffern zur VFE-Lage sind auch die Gründe für Veränderungen der Bilanz- und GuV-Posten zu nennen. Beispiel: Die Rückzahlung eines Millionendarlehens verbesserte die Eigenkapitalquote und das Finanzergebnis. Bei langfristiger Auftragsfertigung sind der Auftragsbestand und die Reichweite des Bestands in Monaten ein wichtiges Indiz für den künftigen Erfolg. Dabei sind wieder die Aufstellungserleichterungen zu beachten.

### 5.1.1 Kennziffern zur Vermögenslage

- (48) Die Vermögenslage kann z. B. durch vertikale Vermögensstrukturkennzahlen, wie Anlagenintensität, Struktur und Wertigkeit des Vorratsbestands etc., dargestellt werden und unter Einbeziehung von Vergleichsmaßstäben (Werte eines Zeitvergleichs, branchenübliche Werte) erläutert werden.
- (49) Die Zusammensetzung des Vermögens und die Kapitalstruktur des Unternehmens sind zu erläutern. Dabei können weitere Angaben sinnvoll sein, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den Bilanzwerten erheblich höhere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich geprägt oder beeinflusst wird.
- (50) Nicht bilanzwirksame Geschäfte (z. B. Finanzinstrumente und Haftungsverhältnisse) mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögenslage sollten erläutert werden.

---

<sup>25</sup> NWB-Kommentar zu § 289 HGB, Tz. 23.

<sup>26</sup> Financial Covenants sind Verpflichtungen des Unternehmens zur Einhaltung festgelegter finanzieller Anforderungen, z. B. die maximale Verschuldung, gemessen an der Leverage Ratio – Nettoverschuldungsgrad oder bestimmte Eigenkapitalquoten.

<sup>27</sup> Krommes, a.a.O., S. 583. ((in PH: Dr. Krommes; welcher Titel? Kommt erstmals und nur hier vor))

<sup>28</sup> Vgl. DRS 20.55.

- (51) Mit folgenden Kennziffern kann die Vermögenslage erläutert werden: Sachanlagenquote, Abnutzungsgrad Sachanlagen, durchschnittliches Kundenziel, Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote.

### 5.1.2 Kennziffern zur Finanzlage

- (52) Die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht soll über die Einzelangaben im Jahresabschluss hinaus ein Gesamtbild der finanziellen bzw. liquiditätsmäßigen Verhältnisse erkennen lassen. Eine Kapitalflussrechnung ist – im Gegensatz zu Konzernabschlüssen – nicht obligatorischer Bestandteil des Lageberichts einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft und kann deswegen auch nicht gefordert werden. Folgende Kennziffern können die Aussagen zur Finanzlage erläutern:
- (53) Zur Innenfinanzierungskraft ist die Nettoinvestition des Sachanlagenvermögens heranzuziehen. Dabei definiert sich diese Größe als Zugänge abzüglich Abgänge zu Restbuchwerten.
- (54) Bei der Liquidität können die verschiedenen Liquiditätsgrade und die Gründe für Änderungen angegeben werden.
- (55) Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, wie lange es dauert, bis die Verschuldung durch den erwirtschafteten Cashflow zurückgeführt werden kann. Er beinhaltet die Netto-Finanzschulden und setzt sich aus den verzinslichen Teilen des Fremdkapitals (ohne Pensionsrückstellungen) abzüglich der liquiden Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens zusammen. Dazu ist der Cashflow zu ermitteln.

### 5.1.3 Kennziffern zur Ertragslage

- (56) Im Lagebericht sollte der Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Geschäftsjahres auf ein bereinigtes Ergebnis zurückgeführt werden, aus dem insbesondere ungewöhnliche und außerordentliche Einflüsse sowie das Ergebnis von Ansatz- und Bewertungsänderungen gegenüber dem Vorjahr einschließlich der Inanspruchnahme wesentlicher steuerlicher Sonderabschreibungen eliminiert wurden.
- (57) In die Darstellung der Ertragslage ist auch die Fähigkeit des Unternehmens einzubeziehen, den künftigen Umsatz bzw. das künftige Rohergebnis zu erwirtschaften: Dies kann zum Beispiel durch Unternehmenskäufe oder Eröffnung von Niederlassungen und Filialen erreicht werden. Sofern das erwartete Rohergebnis wesentlich von dem in der Vergangenheit erzielten Rohergebnis abweicht, ist dies zu begründen. Bei langfristiger Fertigung kann dies durch das Bilanzrecht mit der stichtagsbezogenen Gewinnrealisierung zusammenhängen.
- (58) Bei den Erläuterungen zur Ertragslage ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der Erstellung der GuV bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften größenabhängige Erleichterungen zulässt.<sup>29</sup> Deswegen werden bei der Inanspruchnahme dieser Aufstellungserleichterungen auch nur begrenzte Aussagen zur Ertragslage möglich sein. Kennziffern, die als Basis Umsatz- oder Materialaufwandsgrößen erfordern, können wegen dieser Erleichterungen unterbleiben.
- (59) Bei Rentabilitätskennziffern ist auf logische Basiszahlen zu achten. Will man die Eigenkapitalrentabilität, also die Rendite des im Berichtsjahr eingesetzten Eigenkapitals, seriös berechnen, muss man mindestens das im Berichtsjahr durchschnittlich vorhandene EK heranziehen und nicht das EK zum Schluss oder zum Anfang des Geschäftsjahres.
- (60) Mit folgenden Kennzahlen kann Bericht über die Ertragslage erstattet werden:

<sup>29</sup> Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2 HGB) dürfen die GuV-Posten nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 HGB zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen. ((so in Fn. 6))

- Eigenkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses
- Gesamtkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses
- Return on Investment
- Cash Flow Return on Investment
- Personalaufwand pro Beschäftigten

## 5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach § 289 Abs. 3 HGB

- (61) Große Kapitalgesellschaften haben zusätzlich über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange oder immaterielle Werte zu berichten. Da in § 289 Abs. 3 HGB eine gesetzliche Definition fehlt, kann sich der Aufsteller des Lageberichts an der Beschränkung des § 289 Abs. 3 HGB orientieren. Danach müssen diese Indikatoren für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sein. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass man den Anstieg der Umsatzerlöse bei personalintensiven Unternehmen mit einem Anstieg des (Fach-)Personals oder einer sehr geringen Krankenquote begründet. Die negative Lage der Gesellschaft kann auch mit vielen Streiktagen bei einer Tochtergesellschaft zusammenhängen.

## 6 Prognosebericht mit Hinweisen auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

- (62) Zum Risikobericht nach Abs. 1 gehört einmal, die Hauptrisiken der Gesellschaft zusammenzustellen. Nehmen Sie sich ein Beispiel an den Banken oder an der Autobranche. Damit lassen sich beispielsweise folgende Risiken erkennen:
- Risiken aus Gesetzesverstößen aller Art (Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und Steuergesetze, Mitarbeiterausleihungen, Betrug am Kunden, Preismanipulationen).
  - Betriebswirtschaftliche Risiken, wie die asymmetrische Finanzierung oder die Klumpenrisiken im Auftragsbestand oder bei Zulieferern.
  - Politische Risiken, wie Gesetzesänderungen mit Regulierungen (Mindestlohn bei den Personaldienstleistern, Rauchverbot in Gaststätten). Als das Rauchverbot in Deutschland in Kraft trat, haben nicht wenige Gaststättenbetriebe den Untergang des Gastronomiegewerbes verkündet, was nicht eintrat.
  - Technische Risiken und Herausforderungen (z. B. Digitalisierung oder Elektrifizierung des Autoverkehrs, Dieselmotoren, die die Grenzwerte massiv übersteigen) können ein existenzbedrohendes Ausmaß annehmen. Dies reicht von Störungen und vom Ausfall wichtiger Maschinen bis hin zum Verpassen neuer Technologien (Nokia stand ohne Smartphone da).

Die Geschäftsführung wird hier für die Berichterstattung auf Wesentlichkeitsbeurteilungen zurückgreifen bzw. diese heranziehen.

- (63) Unter dem Gliederungspunkt „Voraussichtliche Entwicklung“ kann der Chancen- und Risikobericht eingestellt werden, da nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern ist; zugrunde gelegte Annahmen sind anzugeben. Wenn keine wesentlichen Risiken identifiziert werden können, dann braucht der Ersteller nicht auf geringere Risiken ausweichen. Allgemeine Angaben wie „Gesetzesänderungen im Bereich des Mindestlohns werden sich negativ auf das Ergebnis auswirken“ sind ausreichend.
- (64) Der Prognosezeitraum umfasst grundsätzlich ein Jahr, außer es sind bei der Berichtsabfassung Tatsachen bekannt, die einen späteren Zeitpunkt schon erkennen lassen (z. B.

das Auslaufen von Patenten im Pharmabereich, mit einem wesentlichen Einfluss auf die künftige Lage).

- (65) Deswegen sollte der Ersteller den allgemeinen Grundsätzen folgen und im Interesse der Klarheit des Lageberichts sich wegen der Darstellung auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung, d. h. auf solche Risiken beschränken, die entweder bestandsgefährdend sind oder einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben können. Dies können zum Beispiel Unternehmenskäufe sein oder die Eröffnung neuer Zweigstellen, Niederlassungen und dergleichen.
- (66) Analog sind die wesentlichen Chancen zu gewichten. Ansonsten reicht eine allgemeine Darstellung im Prognosebericht.

## **7 Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB**

- (67) Nach einer Definition nach IAS 39 fallen unter die Finanzinstrumente nach Abs. 2 auch Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten. Eine Berichtspflicht besteht hier nur bei hohen Forderungen oder Forderungen mit Klumpenrisiken (also hohe Einzelrisiken). Unter den Finanzinstrumenten werden auch Eigenkapitalinstrumente<sup>30</sup> (Aktien, GmbH-Anteile) verstanden. Nach DRS 20.11 sind Finanzinstrumente „alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten eine finanziellen Vermögensgegenstand und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapitalinstrument schaffen“.
- (68) Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) wurde 2016 die bislang als Soll-Vorschrift formulierte Angabe in eine unbedingte Berichterstattungspflicht umgewandelt. Da Abs. 2 bislang schon als Berichtspflicht verstanden wurde, ändert sich für die in § 289 Abs. 2 HGB aufgeführten Sachverhalte, sofern diese für das Unternehmen wesentlich sind, an der Berichtspflicht nichts. In der Literatur wird empfohlen, diese partielle Berichterstattung in den Risikobericht nach § 289 Abs. 1 HGB mit aufzunehmen, wenn dies die Klarheit nicht beeinträchtigt. Für die Gruppe 1 dürfte dies in den meisten Fällen zutreffen, da Finanzinstrumente wenig eingesetzt werden.<sup>31</sup>
- (69) Nur wenn dieser Teil des Risikoberichts für die Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist, müssen Erläuterungen zu Abs. 2 in den Lagebericht aufgenommen werden. Damit kommt die erste Einschränkung zum Tragen, da diese Angaben an die Wesentlichkeit gebunden sind. Die Angabe muss für die Lage der Gesellschaft oder für die voraussichtliche Entwicklung von Bedeutung sein. Diese Finanzinstrumente müssen am Stichtag eingesetzt worden sein.
- (70) Das Gesetz will dazu keine Lehrbuchformulierungen im Lagebericht stehen sehen, sondern eine reale Abbildung der Risikostruktur der Gesellschaft in Bezug auf § 289 Abs. 2 Nr. 1b HGB haben. Jede mittelgroße Kapitalgesellschaft dürfte dazu einen Mindeststandard eines Risikomanagementsystems haben. Darunter fallen das Forderungsmanagement mit OPOS, das Beschaffungsmanagement mit Kalkulationen und Auftragsbestätigungen etc. sowie das Finanzmanagement und die Buchführung mit den integrierten Kontrollen. Größere Betriebe werden eine sog. Compliance-Stelle extern oder intern zur Seite haben. Der Risikobericht muss keine Steilvorlage für rechtliche Verfolgung enthalten. Die existierenden Systeme sind in Grundzügen zu beschreiben. Zur Methodenangabe sollte kurz die Handhabe der Risiken beschrieben werden, dies reicht von Hedging über Vorauszahlungen bis zu Forderungsausfallversicherungen.

<sup>30</sup> Vgl. NWB-Kommentar zu § 289 HGB, Tz. 74.

<sup>31</sup> So Fink, Kajüter, Winkeljohann, Fn 13, S. 203.

## **8 Forschung und Entwicklung (FuE) nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB**

- (71) Die Berichterstattung über die FuE bedeutet grundsätzlich eine positive Nachricht, deswegen sollte dazu auch ein eigenständiger Gliederungspunkt eingerichtet werden. Inhaltlich umfasst die Darstellung der FuE die Hinweise auf eine Umsetzung der Aufwendungen in marktfähige Produkte und die Verwertung der gewonnenen Forschungsergebnisse oder anderer Erkenntnisse bei der Erarbeitung wesentlich verbesserter Werkstoffe, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen. Berichtspflichtig sind die genannten Aktivitäten nur insoweit, als diese für eigene Unternehmenszwecke durchgeführt werden.
- (72) Eine Berichterstattungspflicht entfällt für solche Unternehmen, die branchenüblich keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einem nennenswerten Umfang betreiben (z. B. können darunter die Handelsunternehmen fallen). Ein Verzicht auf branchenübliche Aktivitäten im Forschungs- und Entwicklungsbereich ist zu erläutern.

## **9 Bestehende Zweigniederlassungen nach § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB**

- (73) Im Allgemeinen reicht es aus, die Anzahl und die wesentlichen Belegenheitsorte der in- und ausländischen Zweigniederlassungen aufzuführen. Abweichende, die Stammhauszugehörigkeit verdeckende Firmierungen sind aufzuzeigen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Neugründungen, Schließungen, Verlegungen) zu erläutern.

## **10 Hinweis auf Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG (§ 289 Abs. 2 S. HGB)**

- (74) Nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG sind im Anhang Angaben zu eigenen Aktien der Gesellschaft zu machen. Im Lagebericht ist auf diese Berichterstattung im Anhang hinzuweisen.

## **11 Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezüglich Rechnungslegungsprozess nach § 289 Abs. 5 HGB**

- (75) Die Beschreibung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betrifft nur Kapitalgesellschaften im Sinne von § 264d HGB.

## **12 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB**

- (76) Betrifft nur kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften.

## **13 Schlusserklärung aus dem Abhängigkeitsbericht**

- (77) Nach § 312 AktG muss der Vorstand ohne Vorliegen eines Beherrschungsvertrags mit einer abhängigen Aktiengesellschaft einen sog. Abhängigkeitsbericht erstellen. An dessen Schluss ist eine Erklärung über die Angemessenheit des Leistungsaustauschs etc. mit dem beherrschenden Unternehmen bzw. dem Erhalt eines Nachteilsausgleichs abzugeben. Diese Schlusserklärung muss auch in den Lagebericht aufgenommen werden.

## **14 Spezialgesetzliche Angabepflichten im Lagebericht, die nicht unter diesen Hinweis fallen**

- (78) Spezialgesetzliche Regelungen, die Angabepflichten im Lagebericht nach sich ziehen können, sind beispielsweise § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG, § 25 EigVO NRW, § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften von Kommunen sowie nach den §§ 57 und 60 RechVersV. Diese Berichterstattungspflichten sind für mittelgroße Kapitalgesellschaften in der Regel nicht zutreffend.

(79) Nicht unter diesen Hinweis fallen alle Angabepflichten, die Gesetze für gelistete Unternehmen vorsehen (§§ 289 Abs. 2 Nr. 4; Abs. 4 und 5; 289a; 315 HGB).

**15 Spezialgesetzliche Angabepflichten im Lagebericht, die nicht unter diesen Hinweis fallen**

(80) Der Lagebericht sollte am Ende mit dem Aufstellungsdatum versehen werden, um den Redaktionsschluss des Lageberichts zu dokumentieren. Da die Aufstellung des Lageberichts alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans betrifft, sind alle Mitglieder unter dem Lagebericht zu nennen.

München, 01.02.2018

**wp.net e.V.**

Geschäftsführender Vorstand und

Fachbeirat für Rechnungslegung und Prüfung